

Vereinbarung über die Umsetzung des Lehrpraxis-Gesamtvertrages in der Steiermark

abgeschlossen zwischen

- dem Gesundheitsfonds Steiermark (im Folgenden Fonds),
- der Ärztekammer für Steiermark (im Folgenden Ärztekammer) und
- der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse (im Folgenden Kasse) im eigenen Namen und im Namen und Vollmacht der
 - Betriebskrankenkasse Kapfenberg
 - Betriebskrankenkasse voestalpine Bahnsysteme
 - Betriebskrankenkasse Zeltweg
 - Sozialversicherungsanstalt der Bauern
 - Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
 - Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und Bergbau
 - Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter.

Personenbezogene Bezeichnungen

Soweit in dieser Vereinbarung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Präambel

Die Vertragsparteien anerkennen die Bedeutung gut ausgebildeter Ärzte für das öffentliche Gesundheitssystem.

Die Vertragsparteien kommen überein, dass durch die Umsetzung dieser Vereinbarung auch hinkünftig eine qualitativ hochwertige Versorgung durch Ärzte für Allgemeinmedizin, insbesondere auch im ländlichen Raum, sichergestellt werden soll.

§ 1 Regelungsinhalt

- (1) Ärzte, die die selbständige Berufsberechtigung als Arzt für Allgemeinmedizin erlangen wollen, haben gem. § 7 (4) ÄrzteG 1998, und §11 (1) ÄAO 2015 am Ende der Ausbildung das Fachgebiet Allgemeinmedizin im Umfang von zumindest sechs Monaten in Lehr-(gruppen)praxen niedergelassener Ärzte für Allgemeinmedizin zu absolvieren. Auf Basis des zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer gemäß § 342b ASVG abgeschlossenen bundesweiten Gesamtvertrags über den Einsatz von Turnusärztinnen und -ärzten bei Vertragsärztinnen und -ärzten und in Vertragsgruppenpraxen (Lehrpraxis-Gesamtvertrag) und unter Bedachtnahme auf die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens (LGBl 68/2017) werden die Rahmenbedingungen für die Förderung der verpflichtenden Ausbildung von Turnusärzten in Lehr-(gruppen)praxen von niedergelassenen Ärzten für Allgemeinmedizin in der Steiermark vereinbart.

- (2) Gefördert werden die Ausbildungen in der Lehr-(gruppen)praxis in der Steiermark für Turnusärzte,
 1. die die Ausbildung im Fach Allgemeinmedizin gemäß § 7 Abs. 4 Ärztegesetz 1998 in der Fassung des BGBl. I Nr. 82/2014 begonnen oder einen Übertritt gemäß § 27 Abs. 1 Z 2 Ärzteausbildungsordnung 2015 vorgenommen haben,
 2. die zur unselbständigen Berufsausübung als Turnusarzt berechtigt sind,
 3. die am Ende der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin stehen,
 4. die eine Vereinbarung über eine zumindest sechs Monate dauernde Anstellung als Lehrpraktikant in einer förderbaren Lehr-(gruppen)praxis gemäß § 2 abgeschlossen haben,
 5. die als Berufsziel eine freiberufliche Tätigkeit als Vertragsarzt für Allgemeinmedizin oder eine Tätigkeit als Arzt für Allgemeinmedizin in einer landesfondsfinanzierten Krankenanstalt oder in einer Krankenanstalt eines Sozialversicherungsträgers verfolgen und

6. die noch keine Ausbildung in einer geförderten Lehr-(gruppen)praxis für Allgemeinmedizin oder eine darauf anrechenbare Ausbildung, mit der die Verpflichtung des § 7 Abs. 4 Ärztegesetz erfüllt werden kann, zur Gänze absolviert haben.

§ 2

Voraussetzungen für die Anerkennung als förderungsfähige Lehr-(gruppen)praxen

- (1) Die Tätigkeit von Turnusärzten für Allgemeinmedizin im Rahmen der verpflichtenden Ausbildung in einer Lehr-(gruppen)praxis von niedergelassenen Ärzten für Allgemeinmedizin kann gefördert werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 1. Bestehen eines kurativen Einzelvertrages mit der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse oder mit mehreren Sondersicherungsträgern und eines Lehrpraxis-Einzelvertrages (siehe Anlage zum Lehrpraxen-Gesamtvertrages vom 31. März 2017).
 2. Vorlage des Bescheides der Österreichischen Ärztekammer, mit dem die Bewilligung der Lehrpraxis und dementsprechend die Erfüllung der Bewilligungskriterien für Lehrpraxen für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin gemäß § 12 der Ärzteausbildungsordnung (ÄAO) 2015, BGBl. II Nr. 147/2015, bescheinigt wird. Diese sind:
 - a. Betreuung von zumindest 800 Patienten pro Quartal in einem Durchrechnungszeitraum von einem Jahr, wobei diese Zahl aus berücksichtigungswürdigen Gründen höchstens bis auf 750 unterschritten werden kann, beispielsweise bei Teilnahme am Disease Management Programm (DMP) „Therapie aktiv“,
 - b. Nachweis einer mindestens vierjährigen Berufserfahrung als niedergelassener Arzt für Allgemeinmedizin oder als sonst freiberuflich tätiger Arzt für Allgemeinmedizin,
 - c. Absolvierung eines von der Österreichischen Ärztekammer anerkannten Lehr-(gruppen)praxisleiterseminars im Ausmaß von zwölf Stunden, das auch Kenntnisse über die Richtlinien des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger über die ökonomische Verschreibweise von Heilmitteln und Heilbehelfen zu beinhalten hat,
 - d. ein gültiges Diplom gemäß der Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über ärztliche Fortbildung gemäß §§ 49 iVm 117b Abs. 2 Z 9 lit. a Ärztegesetz 1998,
 - e. eine räumliche Ausstattung, die den ungestörten Kontakt des Turnusarztes mit den Patienten ermöglicht, wie insbesondere ein eigener Untersuchungsraum,

- f. ein schriftliches Ausbildungskonzept, mit dem nachgewiesen wird, dass die in der Ordinationsstätte erbrachten medizinischen Leistungen nach Inhalt und Umfang dem Turnusarzt die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vermitteln können und ein Modell für die Durchführung eines strukturierten Evaluierungsgesprächs
- g. eine EDV-Ausstattung gemäß den geltenden gesamtvertraglichen Regelungen
- h. Beleg von Kenntnissen der Grundlagen der Gesundheitsökonomie
- i. eine der ökonomischen Verschreibweise entsprechende Verordnung von Nachfolgeprodukten,
- j. keine vorausgehende Kündigung eines Einzelvertrages zu einem Sozialversicherungsträger durch einen Sozialversicherungsträger innerhalb der letzten 15 Jahre,
- k. keine rechtskräftige Entscheidung zur Honorarrückzahlung nach Einleitung eines Schiedskommissionsverfahrens vor der paritätischen Schiedskommission in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung,
- l. die Erfüllung der Vertrauenswürdigkeit gemäß § 4 Abs. 2 Z 2 Ärztegesetz 1998 und
- m. die Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zu den Bewilligungskriterien des § 12 Abs. 1 Z 1, 7, 8, 9, 10 und 11 der Ärzteausbildungsordnung 2015 hat stattgefunden.

Die Ärztekammer wird Kopien der Bescheide, mit denen die Bewilligung bescheinigt wird, der Kasse und dem Fonds zeitnah nach Zustellung durch die ÖÄK übermitteln.

3. Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Z 1 und 2 wird durch die Ärztekammer geprüft.
4. Der Inhaber der Lehr-(gruppen)praxis ist mit dem Inhalt dieser Vereinbarung einverstanden; dies wird im Lehrpraxis-Einzelvertrag des Lehrpraxisinhabers festgehalten.
5. Der Inhaber der Lehr-(gruppen)praxis hat den Turnusarzt gemäß § 7 Abs. 4 Ärztegesetz 1998 unter Berücksichtigung des § 10 auszubilden, den Lernfortschritt im Hinblick auf das Rasterzeugnis zu dokumentieren und ein entsprechendes Rasterzeugnis auszustellen. Sofern im Rahmen des Spitalsturnus die Wahlfächer HNO und/oder Haut- und Geschlechtskrankheiten nicht absolviert wurden, ist ein entsprechendes zusätzliches Rasterzeugnis HNO und/oder Haut- und Geschlechtskrankheiten nach erfolgter Vermittlung der entsprechenden Inhalte auszustellen.
6. Der Lehrpraxisinhaber meldet den Beginn, die Unterbrechung, die Änderung des Ausbildungsausmaßes sowie den Abschluss der Ausbildung des Turnusarztes

innerhalb eines Monats schriftlich an die Ärztekammer. Alternativ ist auch eine Meldung über die Ausbildungsstellenverwaltungsapplikation (ASV) der ÖÄK möglich (§ 12 Abs. 8 ÄrzteG). Fonds und Kasse/Hauptverband werden über die seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK) zur Verfügung gestellte Web-Applikation über den Beginn jeder Lehrpraxis sowie über sämtliche Änderungen im Zusammenhang mit der Lehrpraxis umgehend informiert.

7. Der Lehrpraxisinhaber muss sicherstellen und auf Aufforderung nachweisen, dass der Lehrpraktikant in seine Haftpflichtversicherung eingeschlossen ist.

§ 3

Geförderte Lehr-(gruppen)praxen

Die Ärztekammer führt eine Liste über die aktuell in der Steiermark anerkannten Lehr-(gruppen)praxen. Diese Liste ist sowohl auf der Homepage der Ärztekammer als auch über das österreichweite Lehrpraxisverzeichnis auf der Homepage der ÖÄK einsehbar.

§ 4

Auswahl der geförderten Lehrpraxisstellen (Besetzung, § 13 Lehrpraxis-Gesamtvertrag)

- (1) Hinsichtlich der Auswahl jener Lehrpraktikanten, mit denen geförderte Lehrpraxisstellen zu besetzen sind, gilt Folgendes: Gefördert werden nur Ausbildungen für Turnusärzte gemäß § 7 Abs. 4 ÄrzteG 1998, die
 - a. die persönlichen Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 erfüllen und
 - b. eine Lehrpraxis bei niedergelassenen Vertragsärzten oder Vertragsgruppenpraxen für Allgemeinmedizin, die die Voraussetzungen für geförderte Lehr-(gruppen)praxen nach § 2 erfüllen und eine aufrechte Bewilligung zur Führung einer Lehr-(gruppen)praxis besitzen,
absolvieren.
- (2) Wenn die Anzahl der Turnusärzte gemäß § 7 Abs. 4 ÄrzteG 1998 die Anzahl der aktuell zur Verfügung stehenden Lehrpraxen überschreitet, erfolgt die zeitliche Reihung der Lehrpraktikanten durch die Ärztekammer nach folgenden Kriterien:
 - a. Positiv absolvierte Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin
Lehrpraktikanten ohne bestandene Prüfung werden nach der Anzahl an absolvierten Ausbildungsmonaten zum Stichtag des beantragten Beginnzeitpunktes der Lehrpraxis gereiht. Das Gleiche gilt, wenn zwischen mehreren Turnusärzten auszuwählen ist, die die Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin bereits positiv absolviert haben.

- b. Wenn gemäß lit. a keine Reihung möglich ist, erfolgt die Reihung der Förderanträge anhand ihres zeitlichen Einlangens, wobei die Anträge frühestens sechs Monate vor dem beantragten Beginnzeitpunkt der Lehrpraxis wirksam bei der Ärztekammer eingebracht werden können.

Für die Auswahl können nur jene Lehrpraktikanten berücksichtigt werden, die die unter Punkt VI.II.I der Sonderrichtlinie Lehrpraxisförderung des BMASGK angeführten Unterlagen vollständig vorgelegt haben.

§ 5

Dauer der geförderten Tätigkeit in der Lehr-(gruppen)praxis

- (1) Für einen Turnusarzt gemäß § 7 Abs. 4 ÄrzteG 1998 wird – soweit nicht eine Teilzeitregelung vereinbart wird – eine Förderung gemäß § 7 für die Höchstdauer von sechs Monaten geleistet. Allfällige über den gesetzlich festgelegten Zeitraum für eine Tätigkeit in einer Lehrpraxis am Ende der Ausbildung (gemäß § 7 Abs. 4 ÄrzteG 1998) hinausgehende Vereinbarungen und Arbeitsverhältnisse sind von der Förderung nicht umfasst.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.

§ 6

Prüfung der Förderungsvoraussetzungen

Das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen für Turnusärzte gemäß § 7 Abs. 4 ÄrzteG 1998, die für die Absolvierung der Lehrpraxis einen Dienstvertrag mit einem Inhaber einer Lehr-(gruppen)praxis in der Steiermark abgeschlossen haben, wird von der Ärztekammer für die Vertragsparteien geprüft und zur Beschlussfassung im Wege der Österreichischen Ärztekammer (im Folgenden ÖÄK) an die Kommission für die ärztliche Ausbildung gemäß Artikel 44 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens (im Folgenden „Art 44 Kommission“) weitergeleitet, die ein beratendes Gremium des BMASGK ist.

§ 7

Höhe der gewährten Förderung

- (1) Die Finanzierung der Lehrpraxis erfolgt durch den Bund, den Fonds, die Sozialversicherung (Kasse/Hauptverband), sowie den jeweiligen Inhaber der Lehr-(gruppen)praxis. Die Beteiligung der Finanzierungspartner erfolgt für die Jahre 2018 bis 2020 anhand des in der 5. Sitzung der Bundes-Zielsteuerungskommission am 6. April 2018 festgelegten Finanzierungsschlüssels. Die Aufteilung des Förderungsbetrages erfolgt bundesweit einheitlich gemäß nachstehendem Aufteilungsschlüssel:

◆ LP Inhaber	10,00 %
◆ Bund	25,00 %
◆ Fonds/Länder	32,50 %
◆ Sozialversicherung	32,50 %

Der Finanzierungsanteil des Bundes ist im genannten Zeitraum mit einem maximalen Gesamtbetrag von € 4 Millionen gedeckelt. Sollten die Mittel ausgeschöpft sein, übernehmen Land/Fonds und Sozialversicherung die darüber hinaus gehenden Kosten jeweils zur Hälfte.

- (2) Der Förderungsbetrag für die verpflichtende Ausbildung eines Turnusarztes gemäß § 7 Abs. 4 ÄrzteG 1998 in der Lehr-(gruppen)praxis ermittelt sich aus dem Entgelt (Grundgehalt zuzüglich anteilige Sonderzahlungen und Zulagen lt. Sonderrichtlinie Lehrpraxisförderung) welches dem Lehrpraktikanten entsprechend dem (Landes-)Gehalts- und Zulagenschema (nach 9 Monaten Basisausbildung und 27 Monaten Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin und unter Berücksichtigung von allfälligen anrechenbaren Vordienstzeiten, die dem Lehrpraktikant im Rahmen der Gehaltseinstufung während seiner bisherigen Ausbildung bereits angerechnet wurden) der KAGES zusteht, zuzüglich der Lohnnebenkosten. Sozialversicherung und Fonds leisten den jeweiligen Förderungsanteil ausschließlich auf Basis des oben genannten Entgelts für eine Anstellung von 30 Stunden/Woche über einen Zeitraum von maximal 6 Monaten unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 5 und 12.
- (3) Die Förderung wird nur dann geleistet, wenn der Lehrpraktikant zumindest 30 Wochenstunden in der Lehrpraxis tätig und mindestens vier Tage pro Woche in der Lehrpraxis anwesend ist. Bei einer Teilzeitbeschäftigung ist diese Bestimmung aliquot anzuwenden unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 12.

§ 8

Ablauf der Förderungsgewährung und Akontozahlungen durch die Fördergeber (Anstellung beim Lehrpraxisinhaber)

- (1) Der Lehrpraktikant wird für die Dauer der Lehrpraxis direkt beim Lehrpraxisinhaber angestellt. Die Auswahl der Lehrpraxis erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Inhaber der Lehr-(gruppen)praxis und dem Turnusarzt gemäß § 7 Abs. 4 ÄrzteG 1998, die einen entsprechenden Dienstvertrag abschließen. Der Beginn der Ausbildung in der Lehr-(gruppen)praxis ist nur zu Beginn des Kalendermonats möglich.
- (2) Der Lehrpraktikant und der Lehrpraxisinhaber treten frühestens 6 Monate und tunlichst spätestens 8 Wochen vor dem geplanten Beginn der Tätigkeit in der Lehrpraxis mit einem unterschriebenen Dienstvertrag bzw. Dienstzettel an die Ärztekammer heran; dieser ist

gleichzeitig auch der Förderantrag. Eine Unterschreitung der 8-Wochen-Frist sollte tunlichst nur bei Anträgen mit Aufnahme der Tätigkeit in der Lehrpraxis bis zum 01.01.2019 erfolgen.

- (3) Die Ärztekammer prüft das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen zum Antragszeitpunkt und leitet den Antrag im Wege der ÖÄK zur formalen Beschlussfassung an die „Art. 44 Kommission“ weiter. Die Fördergewährung wird vom BMASGK bestätigt. Danach kann die Ausbildung des Lehrpraktikanten in der Lehrpraxis beginnen.
- (4) Die Rechtsträger der Krankenhäuser melden tunlichst monatlich der Ärztekammer jene Turnusärztinnen/Turnusärzte, die 6 Monate vor Beendigung des Spitalturnus stehen. Basierend auf diesen Meldungen erfolgt seitens der Ärztekammer bis 28. Februar, 31. Mai, 31. August und 30. November eines jeden Jahres eine Meldung der Anzahl jener Turnusärztinnen/Turnusärzte, die im folgenden Quartal die Ausbildung in einer Lehr(gruppen)praxis beginnen können sowie der voraussichtlichen Fördersumme pro Turnusärztin/Turnusarzt für die gesamten Ausbildungsmonate mittels einer vom BMASGK zur Verfügung gestellten Webapplikation, auf die auch die Sozialversicherung und der Fonds Zugriff haben.
- (5) Die Fördergeber (BMASGK für den Bund, Hauptverband für die Sozialversicherung, Gesundheitsfonds für das Land Steiermark) haben vereinbart, gemäß den Bestimmungen der „Sonderrichtlinie Lehrpraxisförderung für den Zeitraum 2018 – 2020“ vorzugehen. Demnach erhält die Ärztekammer als gemeinsame Förderabrechnungsstelle von den 3 Fördergebern Akontozahlungen der bekannt gegebenen voraussichtlichen Förderungssummen vierteljährlich im Vorhinein, und zwar bis jeweils 25. März, 25. Juni, 25. September bzw. 25. Dezember eines jeden Jahres. Im Jahr 2018 erfolgen Akontierungen nur im September und Dezember. Von der Ärztekammer ist die jeweils gewährte und akontierte Förderungssumme an die Lehr(gruppen)praxeninhaber an die jeweils bekannt gegebene Bankverbindung zu leisten. Im Sinne einer effizienten Förderabwicklung wird die Ärztekammer monatlich jeweils ein Sechstel der voraussichtlichen Förderungssumme anweisen. Der Lehrpraxisinhaber führt unmittelbar nach Abschluss der sechsmonatigen Lehrpraxis eine Abrechnung durch und übermittelt diese spätestens 3 Wochen nach Beendigung der Ausbildung an die Ärztekammer.
- (6) Die Abrechnungsunterlage gemäß Abs. 5 hat jedenfalls zu enthalten:
 - a. Namen des Lehrpraktikanten
 - b. Förderungszeitraum pro Lehrpraktikant
 - c. Gehaltskosten pro Lehrpraktikant (Jahreslohnkonto)

Sollte die Ärztekammer weitere Unterlagen für die Abrechnung mit den Fördergebern benötigen, so sind diese vom Lehrpraxisinhaber ergänzend zu den o.a. Unterlagen nachzureichen.

- (7) Die Ärztekammer übermittelt mittels der seitens des BMASGK bereit gestellten Webapplikation quartalsweise (bis 15. Mai für das 1. Quartal, bis 15. August für das 2. Quartal, bis 15. November für das 3. Quartal und bis 15. Februar für das 4. Quartal) die Abrechnungsunterlagen von sämtlichen Lehrpraktikantinnen/Lehrpraktikanten, die im betreffenden Quartal die Lehrpraxis beendet haben. Den Akontozahlungen werden die im Förderzeitraum tatsächlich durch die Ärztekammer an die Lehrpraxisinhaber ausbezahlten Förderbeträge unter Angabe der unter Abs. 6 angeführten Informationen gegenübergestellt. Daraus ergibt sich eine Nachzahlung durch die Fördergeber an die Ärztekammer bzw. eine Rückforderung von zu viel akontierten Förderbeträgen an die Ärztekammer. Die Nachzahlung bzw. Rückforderung wird mit der nächstfolgenden Akontozahlung gegenverrechnet.
- (8) Wird ein geförderter Lehrpraxisturnus vorzeitig – aus welchen Gründen auch immer – abgebrochen, so gebührt die Förderung nur im aliquoten Ausmaß. Der Lehrpraxisinhaber hat die Vertragsparteien unverzüglich von einem abgebrochenen Lehrpraxisturnus zu informieren.

§ 9

Akontozahlungen für die Lehrpraxisinhaber

Die Lehrpraxisinhaber erhalten von der Ärztekammer als gemeinsame Förderabrechnungsstelle monatliche Akontozahlungen auf die voraussichtliche Förderungssumme, beginnend mit dem Ende des ersten Monats der Lehrpraxis. Auf Basis der berechneten voraussichtlichen Förderungssumme, dies sind 90 % der Gehaltskosten des Lehrpraktikanten inkl. Lohnnebenkosten für 6 Monate, wird monatlich ein Sechstel der voraussichtlichen Förderungssumme an eine vom Lehrpraxisinhaber schriftlich bekannt zu gebende Kontoverbindung überwiesen. Die Überweisung des letzten Teilbetrages, der die Differenz zwischen den Akontozahlungen und den tatsächlich geleisteten Gehaltsaufwendungen für die gesetzlich notwendige Lehrpraxis - ohne Abgeltung von etwaigen weiteren Gehaltszahlungen wie bspw. Mehrstunden - ausgleicht, erfolgt erst nach Vorlage der unter § 8 Abs. 6 angeführten Unterlagen.

§ 10

Rückforderung von Förderungsmitteln

Für die Rückforderung von Förderungsmitteln gelten die einschlägigen Bestimmungen der Sonderrichtlinie Lehrpraxisförderung für den Zeitraum 2018-2020 des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz sinngemäß.

§ 11

Tätigkeitsumfang des Lehrpraktikanten

Die Regelungen im bundesweiten „Gesamtvertrag über den Einsatz von Turnusärztinnen und –ärzten bei Vertragsärztinnen und –ärzten und in Vertragsgruppenpraxen – Lehrpraxis-Gesamtvertrag“ vom 31. März 2017, insbesondere die Regelungen über die Einsatzgebiete, den Tätigkeitsumfang, Vertretung des Inhabers einer Lehr-(gruppen)praxis und Patientenrechte, werden einvernehmlich zum Inhalt dieser Vereinbarung erklärt (Beilage 1).

§ 12

Nebenbeschäftigung des Lehrpraktikanten

Neben der Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung in einer Lehr-(gruppen)praxis kann der Lehrpraktikant in der Ausbildungsstätte einer Krankenanstalt fachbezogene Tag- sowie Nacht-, Wochenend-, Sonn- oder Feiertagsdienste leisten. Dafür ist ein separater Dienstvertrag für diese Nebenbeschäftigung mit dem Spitalsträger abzuschließen. Die Regelungen des KA-AZG 2014 i.d.g.F. sind einzuhalten und hat dies der Spitalsträger mit dem Lehrpraxisinhaber zu koordinieren.

§ 13

Teilzeitbeschäftigung

Unter Wahrung der Qualität der Ausbildung kann vom Lehrpraxisinhaber mit dem Lehrpraktikanten auf dessen Wunsch Teilzeitbeschäftigung vereinbart werden. Bei einer Teilzeitbeschäftigung darf die Wochendienstzeit in der Lehrpraxis jedoch um höchstens die Hälfte (15 Stunden) herabgesetzt werden. Die Dauer der Ausbildung im Rahmen einer Lehrpraxis wird, sofern Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wird, entsprechend verlängert.

Im Fall der Teilzeitbeschäftigung sind die Regelungen dieser Vereinbarung sinngemäß bzw. im aliquoten Ausmaß anzuwenden, wobei als Vollzeitbeschäftigung die wöchentliche Kernausbildungszeit von durchschnittlich 30 Wochenstunden untertags in einem Durchrechnungszeitraum von sechs Monaten anzusetzen ist. Die Höhe der gewährten Gesamtfördersumme bleibt jedenfalls unberührt.

§ 14

Beendigung des Status der Ordination als Ausbildungsstätte für Lehrpraktikanten und Aliquotierung der Förderung

Der Lehrpraxis-Einzelvertrag und die Förderung für Lehrpraxisturnusse enden jedenfalls gleichzeitig mit dem Ende des kurativen Einzelvertrages mit der Kasse sowie mit Auslaufen, Zurücknahme oder Erlöschen der Anerkennung als Lehrpraxis.

Der Lehrpraxis-Einzelvertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres mit eingeschriebenem Brief aufgekündigt werden. Bei einem laufenden Lehrpraxisturnus kann der Kündigungstermin des Lehrpraxen-Einzelvertrages frühestens mit dem Tag der Beendigung des Lehrpraxisturnus erfolgen.

Endet der Lehrpraxis-Einzelvertrag (beispielsweise auf Grund des Verlusts des kurativen Einzelvertrages nach den §§ 343 Abs. 2 bis 4 ASVG) während eines aufrechten Lehrpraxisturnus, entsteht der Anspruch auf Förderung nur aliquot.

§ 15

Dauer der Vereinbarung / Kündigung

- (1) Die gegenständliche Vereinbarung wird ergänzend zum Lehrpraxis-Gesamtvertrag und befristet bis 31.12.2020 abgeschlossen.
- (2) Innerhalb der vereinbarten Befristung kann die Vereinbarung jeweils zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief an alle Vertragspartner aufgekündigt werden.
- (3) Lehrpraktikanten, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Vereinbarung einen Lehrpraxisturnus begonnen und noch nicht beendet haben, wird die Möglichkeit eingeräumt, den Lehrpraxisturnus zu den zum Beginnzeitpunkt geltenden Konditionen fortzusetzen und abzuschließen, soweit dies nicht nach Maßgabe einer bundesweit einheitlichen Regelung zur Durchführung und Finanzierung der Lehrpraxis unzulässig ist.
- (4) Die Vertragsparteien werden spätestens 12 Monate vor Auslaufen dieser Vereinbarung Verhandlungsgespräche für eine Nachfolgevereinbarung aufnehmen und zügig vorantreiben.

§ 16

Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei Ausfertigungen errichtet, wovon jede Vertragspartei eine erhält.


Beilagen:

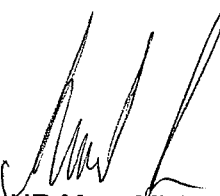
- Lehrpraxen-Gesamtvertrag vom 31. März 2017
- Muster-Lehrpraxis-Einzelvertrag

Graz, am **27. Sep. 2018**

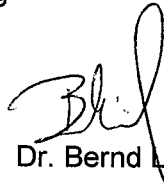
Ärztelkammer für Steiermark


Dr. Doris Kriegl
Finanzreferentin

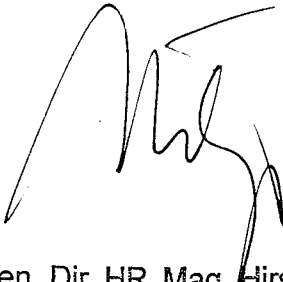

Dr. Herwig Lindner
Präsident


HR Mag. Michael Koren


Gesundheitsfonds Steiermark
Die Geschäftsführung

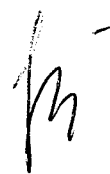

Dr. Bernd Leinich

Steiermärkische Gebietskrankenkasse


Gen. Dir. HR Mag. Hirschenberger




Obmann Ing. Harb



Gebührenfrei

gemäß § 110 ASVG

Gesamtvertrag über den Einsatz von Turnusärztinnen und -ärzten bei Vertragsärztinnen und -ärzten und in Vertragsgruppenpraxen – Lehrpraxis-Gesamtvertrag

abgeschlossen gemäß § 342b Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 in der geltenden Fassung sowie gemäß § 117b Abs. 1 Z. 1 Ärztegesetz 1998, BGBl. I 1998/169 idgF.

Zwischen der Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte der Österreichischen Ärztekammer für sich und die im § 2 genannten Kurierversammlungen der niedergelassenen Ärzte der Landesärztekammern einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (im Folgenden kurz Hauptverband) für die in § 2 genannten Krankenversicherungsträger andererseits wird vereinbart:

Präambel

Die Vertragsparteien anerkennen die Bedeutung gut ausgebildeter Ärzte für das öffentliche Gesundheitssystem.

Insbesondere durch die Absolvierung eines Teiles der postpromotionellen Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin im Rahmen von Lehrpraxen / Lehrgruppenpraxen als Vorbereitung auf die Tätigkeit als niedergelassener Arzt soll eine qualitative Verbesserung der (Turnus-)Ausbildung erreicht werden.

Ziel der Lehrpraxis ist die Befähigung der Turnusärzte zur selbständigen Ausübung der Medizin durch den geregelten Erwerb und Nachweis von für die gewissenhafte Betreuung von Patienten in der freiberuflichen Kassenpraxis notwendigen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten sowie deren Anwendung im extramuralen Bereich.

Ärzte, die eine qualitativ hochwertige Ausbildung in Vertrags-Lehrpraxen / Vertrags-Lehrgruppenpraxen absolviert haben, sollen im Besonderen nach Erwerb des ius practicandi als Arzt für Allgemeinmedizin dem öffentlichen Gesundheitswesen im Rahmen des Sachleistungssystems zur Verfügung stehen.

§ 1

Grundlagen

(1) Soweit in diesem Vertrag personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

(2) Gemäß § 342b Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) ist zwischen dem Hauptverband für alle Krankenversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer für sich und die Landesärztekammern eine für die Vertragsparteien verbindliche gesamtvertragliche Regelung über den Einsatz von Turnusärzten bei Vertragsärzten und in Vertragsgruppenpraxen abzuschließen.

Dieser Gesamtvertrag hat insbesondere Art, Umfang und Grundsätze der Verrechnung jener Leistungen zu regeln, welche von Turnusärzten für Vertragsärzte und Vertragsgruppenpraxen auf Kosten der Krankenversicherungsträger erbracht werden können.

(3) Die Befugnisse für die ärztliche Tätigkeit von Lehrpraktikanten in Lehrpraxen / Lehrgruppenpraxen richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Ärztegesetzes und seinen Ausführungsbestimmungen.

(4) Die Ausbildung der Lehrpraktikanten in Lehrpraxen / Lehrgruppenpraxen hat die Ziele und Inhalte der Ausbildung aufgrund des Ärztegesetzes 1998 und seiner Ausführungsbestimmungen insbesondere der Ärztinnen- / Ärzte-Ausbildungsordnung idgF und der KEF und RZ-V idgF abzubilden und demgemäß das fachliche Wissen und die praktischen Fähigkeiten sowie die entsprechenden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten zu vermitteln.

§ 2

Geltungsbereich

Dieser Gesamtvertrag wird mit Zustimmung und mit Wirkung für die Kurierversammlungen der niedergelassenen Ärzte der Landesärztekammern folgender Ärztekammern und für folgende Krankenversicherungsträger abgeschlossen:

Österreichische Ärztekammer,
Ärztekammer für Wien,
Ärztekammer für Niederösterreich,
Ärztekammer für Burgenland,
Ärztekammer für Oberösterreich,
Ärztekammer für Steiermark,
Ärztekammer für Kärnten,
Ärztekammer für Salzburg,
Ärztekammer für Tirol,
Ärztekammer für Vorarlberg bzw.

Wiener Gebietskrankenkasse,
Niederösterreichische Gebietskrankenkasse,
Burgenländische Gebietskrankenkasse,
Oberösterreichische Gebietskrankenkasse,
Steiermärkische Gebietskrankenkasse,
Salzburger Gebietskrankenkasse,
Kärntner Gebietskrankenkasse,
Tiroler Gebietskrankenkasse,
Vorarlberger Gebietskrankenkasse,

Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe,
Betriebskrankenkasse Mondi,
Betriebskrankenkasse voestalpine Bahnsysteme
Betriebskrankenkasse Zeltweg,
Betriebskrankenkasse Kapfenberg,

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter ,
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und Bergbau,
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft,
Sozialversicherungsanstalt der Bauern

§ 3

Allgemeines

(1) Der Einsatz von Lehrpraktikanten in Lehrpraxen bzw. Lehrgruppenpraxen hat unter Berücksichtigung aller rechtlichen Voraussetzungen über die Berechtigung zur Ausübung von ärztlichen Tätigkeiten als Turnusarzt in Lehrpraxen bzw. Lehrgruppenpraxen zu erfolgen.

(2) Die Regelungen dieses Gesamtvertrages beziehen sich auf Tätigkeiten von Turnusärzten in Lehrpraxen oder Lehrgruppenpraxen im Rahmen ihrer Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin gemäß § 7 Abs. 4 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998) oder Facharzt gemäß § 8 Abs. 4 ÄrzteG 1998.

(3) Die Tätigkeit von Turnusärzten in Lehrpraxen oder Lehrgruppenpraxen darf maximal jeweils die höchste auf die Ausbildung anrechenbare Gesamtdauer der Lehrpraxis zuzüglich eines Monats betragen. Ein darüber hinausgehender Verbleib des Lehrpraktikanten in der Lehrpraxis / Lehrgruppenpraxis ist nicht zulässig.

(4) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen für alle Lehrpraktikanten unabhängig von ihrer Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt. Sonderbestimmungen werden ausdrücklich angeführt.

§ 4

Definitionen

Als „**Lehrpraxis**“ bzw. „**Lehrgruppenpraxis**“ im Sinne dieses Vertrages gilt eine Lehrpraxis bzw. Lehrgruppenpraxis gemäß § 12 bzw. § 12a ÄrzteG 1998, deren Inhaber (Arzt / Gruppenpraxis) einen Einzelvertrag mit zumindest der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse oder mit mehreren Sondernversicherungsträgern abgeschlossen hat.

„**Lehrpraktikant**“ bezeichnet einen Turnusarzt (§ 1 ÄrzteG 1998), der im Rahmen seiner Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin / Facharzt in einer Lehrpraxis oder einer Lehrgruppenpraxis eingesetzt wird.

„**Lehrpraxeninhaber**“ bezeichnet den Einzelvertragsinhaber einer Lehrpraxis.

„**Ausbildungsverantwortlicher**“ bezeichnet den für die Ausbildung des Turnusarztes verantwortlichen Arzt einer Vertragsgruppenpraxis iS des § 12a Abs. 2 Z. 3 ÄrzteG.

„**Geförderte Lehrpraxis**“ bzw. „**geförderte Lehrgruppenpraxis**“ bezeichnet eine Lehrpraxis bzw. Lehrgruppenpraxis die Gegenstand einer Vereinbarung auf Landesebene (Land, Krankenversicherungsträger, Landesärztekammer) ist, die beabsichtigt, die Ausbildung von Turnusärzten in Lehrpraxen / Lehrgruppenpraxen insbesondere durch die Bereitschaft zur Förderung der anfallenden Kosten (zB Gehaltskosten) zu unterstützen. Die Förderung dient dem Zweck, die Ausbildung von Turnusärzten in der Anzahl des geschätzten jährlichen Nachbesetzungsbedarfs für das öffentliche Gesundheitswesen zu unterstützen.

§ 5

Tätigkeitsumfang des Lehrpraktikanten

(1) Der Lehrpraktikant darf alle Tätigkeiten ausüben, zu denen er berufsrechtlich befugt ist. Dazu zählen neben Untersuchung und Behandlung des Patienten auch das Ausstellen von Rezepten und Überweisungen sowie von Bestätigungen und Attesten. Der Lehrpraktikant hat dabei alle von ihm ausgestellten Dokumente dahingehend klar zu kennzeichnen, dass deren Ausstellung nicht durch den Lehrpraxisinhaber / den Ausbildungsverantwortlichen erfolgt ist; dies hat unter Verwendung des Kürzels „iA“ und Namenszeichnung zu erfolgen.

(2) Der Lehrpraktikant darf daher nach den Vorgaben des Lehrpraxisinhabers / Ausbildungsverantwortlichen und unter dessen Anleitung und Beaufsichtigung im Rahmen des gesamten Spektrums des Lehrpraxisinhabers / Ausbildungsverantwortlichen tätig werden. Der Lehrpraxisinhaber / Ausbildungsverantwortliche hat sich dabei zu vergewissern, dass der Ausbildungs- und Erfahrungsstand des Lehrpraktikanten der Art, Schwere und Risikoneigung der Tätigkeit angemessen ist und er darf dem Lehr-

praktikanten nur solche Tätigkeiten übertragen, die diesem Ausbildungs- und Erfahrungsstand entsprechen.

(3) Der Lehrpraktikant kann die Erbringung einer Behandlung ablehnen, sofern er sich zu dieser nicht befähigt fühlt. Die Behandlung ist diesfalls vom Lehrpraxisinhaber / Ausbildungsverantwortlichen vorzunehmen.

(4) Der Lehrpraktikant darf jene ärztlichen Tätigkeiten, die gesamtvertraglich, insbesondere nach der Honorarordnung, besondere Voraussetzungen für die Erbringung einer Verrechnungsposition (z.B. Qualitätsanforderungen, Ausbildungserfordernisse, ...) erfordern, nur unter Aufsicht und in Anwesenheit des Lehrpraxisinhabers / Ausbildungsverantwortlichen erbringen.

(5) Für die Tätigkeiten des Lehrpraktikanten gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Vorliegen der entsprechenden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten des Lehrpraktikanten im Hinblick auf die Art, Schwere und Risikoneigung der Behandlung einzelner Patienten
- b) Eine Abwesenheit des Lehrpraxisinhabers / Ausbildungsverantwortlichen ist kurzfristig unter der Voraussetzung seiner jederzeitigen Erreichbarkeit zulässig. Dadurch dürfen weder der Ausbildungszweck noch der gesamtvertragliche Versorgungsauftrag bzw. die gesamtvertraglichen Verpflichtungen gefährdet werden.
- c) Der Lehrpraxisinhaber / Ausbildungsverantwortliche hat die vom Lehrpraktikanten durchzuführenden Tätigkeiten ihrer Art nach zu bestimmen.
- d) Der Lehrpraktikant hat – soweit erforderlich – ehestmöglich die Behandlung der Patienten mit dem Lehrpraxisinhaber / Ausbildungsverantwortlichen zu besprechen.

§ 6

Vertretung des Lehrpraxisinhabers / Ausbildungsverantwortlichen durch einen zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt

(1) Der Lehrpraxisinhaber / Ausbildungsverantwortliche kann sich nur dann länger als 6 Ordinationstage durchgehend in der Ordination vertreten lassen, wenn der Vertreter die Voraussetzungen des § 12 ÄAO 2015 Abs. 1 Z. 2 - 4 erfüllt. Diese Be-

stimmung gilt vorbehaltlich einer allfälligen entgegenstehenden Entscheidung hinsichtlich der Anrechnung dieser Zeiten auf die Ausbildung des Lehrpraktikanten durch die Österreichische Ärztekammer.

(2) Zwischen dem Krankenversicherungsträger und der zuständigen Ärztekammer können im Hinblick auf die Versorgungslage vom Absatz 1 abweichende Bestimmungen vereinbart werden.

(3) Ab dem 6. Ordinationstag einer durchgehenden Vertretung hat der Lehrpraxeninhaber dies der SV zu melden und diese hat das Recht, Widerspruch aus wichtigem Grund gegen die Person des Vertreters zu erheben.

§ 7

Rechte des Patienten

(1) Führt der Lehrpraktikant Behandlungen von Patienten durch, ist das dem Patienten vor Beginn der Behandlung ausdrücklich bekannt zu geben. Der Patient ist berechtigt, eine Behandlung durch den Lehrpraktikanten ohne jede Nachteile jederzeit vor oder während der Behandlung abzulehnen. In diesem Fall hat die Behandlung durch den zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Vertragsarzt zu erfolgen.

(2) Der Patient ist berechtigt, jederzeit vor oder während der Behandlung zu verlangen, dass eine Untersuchung, Behandlung oder ein Patientengespräch ohne Anwesenheit des Lehrpraktikanten stattfindet.

§ 8

Haftpflichtversicherung

Die Tätigkeit des Lehrpraktikanten in der Lehrpraxis / Lehrgruppenpraxis darf erst nach Abschluss einer Haftpflichtversicherung gemäß § 52d ÄrzteG in der jeweils geltenden Fassung durch den Lehrpraxeninhaber / Ausbildungsverantwortlichen bzw. die Lehrgruppenpraxis aufgenommen werden.

§ 9

Leistungsausweitung

Zwischen den jeweiligen Krankenversicherungsträgern und den Landesärztekammern bzw. der Österreichischen Ärztekammer können gesamtvertragliche Regelungen über die Thematik Leistungsausweitungen durch den Einsatz von Lehrpraktikanten in Lehrpraxen / Lehrgruppenpraxen getroffen werden.

§ 10

Honorierung

Die Honorierung der in der Lehrpraxis erbrachten Leistungen erfolgt nach der für das jeweilige Fachgebiet geltenden, gesamtvertraglichen Honorarordnung des jeweiligen Krankenversicherungsträgers.

§ 11

Besondere Ausbildung des Lehrpraktikanten

Der Lehrpraktikant hat nachweislich eine 12-stündige, dezentral durchgeführte und durch die Sozialversicherung organisierte Ausbildung zu besuchen. Die Inhalte dieser Ausbildung umfassen jedenfalls: Die ökonomische Verhaltensweise als (möglicher) Vertragsarzt insbesondere Inhalt und Anwendung der Richtlinien über die ökonomische Krankenbehandlung (RÖK) und der Richtlinien über die ökonomische Verschreibweise (RÖV), administrative und administrative-elektronische Zusammenarbeit mit den Krankenversicherungsträgern, das System der sozialen Krankversicherung und die Stellung des Vertragsarztes im Sachleistungssystem.

§ 12

Auswahl geförderter Lehrpraxen

Für die Auswahl geförderter Lehrpraxen / Lehrgruppenpraxen aus einer Mehrzahl an Bewerbern sind Vereinbarungen auf Länderebene (Land, Krankenversicherungsträger, Landesärztekammer) zu treffen. Kriterien können insbesondere die Lage in der Region oder bestimmte Organisationsformen (Einzelpraxis, Gruppenpraxis, Pri-

märversorgungseinheit) sein. In diesen Vereinbarungen ist auch der allfällige Entzug der Förderung zu regeln.

§ 13

Auswahl geförderter Lehrpraxenstellen (Besetzung)

Für die Auswahl jener Lehrpraktikanten, mit denen geförderte Lehrpraxenstellen zu besetzen sind, aus einer Mehrzahl an Bewerbern (Turnusärzten), sind Vereinbarungen auf Länderebene (Land, Krankenversicherungsträger, Landesärztekammer) zu treffen.

§ 14

Evaluierung des Gesamtvertrages

(1) Der Hauptverband, die Krankenversicherungsträger und die Ärztekammern arbeiten bezüglich Qualität und Zielgenauigkeit der Ausbildung von Lehrpraktikanten gerade im Hinblick auf eine Tätigkeit als zukünftige Vertragsärzte und bezüglich der Beobachtung des Verhaltens der Vertragsärzte als Lehrpraxeninhaber / Ausbildungsverantwortliche zusammen. Dazu gehört, im Rahmen einer Evaluierung Entwicklungen zu beobachten und notwendige Steuerungsmaßnahmen zu setzen.

(2) Insbesondere die Kernthemen Leistungsausweitung, Verbleib der Lehrpraktikanten als Kassenärzte im System, Ökonomieverhalten, Ausbildungsqualität und die regelmäßige Abhaltung von Besprechungen zwischen Lehrpraktikant und Lehrpraxeninhaber / Ausbildungsverantwortlichen sind zu evaluieren.

(3) Einmal jährlich sind von den Krankenversicherungsträgern zumindest folgende Daten betreffend Ordinationen bzw. Gruppenpraxen mit Lehrpraktikanten zu erheben:

- Anzahl und Veränderung der abgerechneten Fälle
- Betrag und Veränderung der abgerechneten Honorarsumme
- Teilnahme an Disease Management Programmen
- Einhaltung der Ökonomierichtlinien

Diese Daten sind den zuständigen Landesärztekammern, der Österreichischen Ärztekammer sowie dem Hauptverband zur Verfügung zu stellen.

Die Ergebnisse sind zwischen Krankenversicherungsträger und zuständiger Landesärztekammer sowie bundesweit zwischen Hauptverband und Österreichischer Ärztekammer zu erörtern.

In der Folge können aufgrund der Ergebnisse entsprechende Adaptierungen dieses Vertrages vorgenommen werden.

(4) Lehrpraxeninhaber / Ausbildungsverantwortliche haben an der Evaluierung entsprechend mitzuwirken.

§ 15

Abschluss eines Lehrpraxis-Einzelvertrages

(1) Das Vertragsverhältnis zum Lehrpraxeninhaber aufgrund des gegenständlichen Gesamtvertrages wird durch den Abschluss eines Lehrpraxis-Einzelvertrages gemäß Anlage begründet. Der Lehrpraxis-Einzelvertrag ist nur einmal abzuschließen – unabhängig davon, wie viele Lehrpraktikanten zukünftig vom Lehrpraxisinhaber ausgebildet werden.

(2) Eine Lehrpraxis bzw. Lehrgruppenpraxis, deren Inhaber (Arzt / Gruppenpraxis) einen kurativen Einzelvertrag mit zumindest der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse oder mit mehreren Sondersicherungsträgern abgeschlossen hat, hat bei Vorliegen der Voraussetzungen nach dem Ärztegesetz 1998 (inklusive Ausführungsbestimmungen) und diesem Gesamtvertrag Anspruch auf Abschluss eines Lehrpraxis-Einzelvertrages.

(3) Der Abschluss des Lehrpraxis-Einzelvertrages bewirkt die Übernahme der in diesem Gesamtvertrag vorgesehenen Rechte und Pflichten, begründet aber keinen Anspruch auf Förderung. Die Auswahl geförderter Lehrpraxen ist im § 13 geregelt.

(4) Die Aufnahme eines Lehrpraktikanten ist vom Lehrpraxisinhaber vor Beginn der Tätigkeit des Lehrpraktikanten der zuständigen Gebietskrankenkasse bzw. den Sondersicherungsträgern durch die zuständige Landesärztekammer zu melden.

(5) Ohne Abschluss eines Lehrpraxis-Einzelvertrages ist die Ausbildung von Lehrpraktikanten in Kassenpraxen nicht zulässig

§ 16

Information

Die Österreichische Ärztekammer wird dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger quartalsweise auf elektronischen Weg zu Planungszwecken eine Liste jener Vertragsärzte sowie Vertragsgruppenpraxen übermitteln, denen eine Bewilligung als Lehrpraxis bzw. Lehrgruppenpraxis erteilt wurde.

§ 17

Wirksamkeitsbeginn

Dieser Gesamtvertrag tritt mit 1. Mai 2017 in Kraft

§ 18

Gültigkeitsdauer

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von den Vertragsparteien zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief aufgekündigt werden.

Sie erlischt hinsichtlich eines Krankenversicherungsträgers mit Ende des jeweiligen kurativen Gesamtvertrages.

§ 19

Verlautbarung

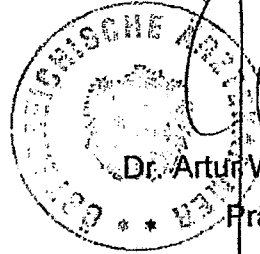
Dieser Gesamtvertrag und seine Abänderungen werden auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer und im Internet unter www.ris.bka.gv.at veröffentlicht.

Wien, am **31. März 2017**

Österreichische Ärztekammer
Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte




VP Dr. Johannes Steinhart
Obmann



Dr. Artur Wechselberger
Präsident

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger



Mag.^a Ulrike Rabmer-Kolle
Verbandsvorsitzende



Mag. Bernhard Wurzer
Generaldirektor-Stellvertreter

Anlage 1: Muster Lehrpraxis-Einzelvertrag

Vertragspartnernummer

Vertragsbeginn

LEHRPRAXIS-EINZELVERTRAG

§ 1

(1) Dieser Einzelvertrag wird zwischen **Herrn / Frau / der Vertrags-Gruppenpraxis**

Name / Bezeichnung:

Geburtsdatum¹:

Adresse:

und

Sozialversicherungsträger:

Anschrift:

auf Grund der Bestimmungen des **Lehrpraxis-Ärzte-Gesamtvertrages** gemäß § 342d ASVG für die

- in § 2 dieses Gesamtvertrages bezeichneten Gebiets- und Betriebskrankenkassen sowie die Sozialversicherungsanstalt der Bauern
- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
- Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
- Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

abgeschlossen.²

(2) Der Inhalt des Lehrpraxis-Ärzte-Gesamtvertrages samt den abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen ist Inhalt dieses Einzelvertrags und wird vom Vertragsarzt / der Vertragsgruppenpraxis zur Kenntnis genommen.

¹ entfällt für Vertragsgruppenpraxen

² Zutreffendes bitte ankreuzen

§ 2

Die vertragliche Tätigkeit wird in der Eigenschaft als¹

- Arzt für Allgemeinmedizin
- Allgemeiner Facharzt
- Facharzt für Labordiagnostik, Radiologie oder Physikalische Medizin ausgeübt.

§ 3

Bezüglich der Art und des Umfanges der Tätigkeit der Lehrpraxis / Lehrgruppenpraxis wird im Einvernehmen mit der Ärztekammer für
Folgendes besonderes vereinbart:

.....

§ 4

Die Rechte und Pflichten der Parteien des Einzelvertrages ergeben sich aus dem Lehrpraxis-Ärzte-Gesamtvertrag, aus den abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen und aus diesem Einzelvertrag.

§ 5

Das Vertragsverhältnis beginnt am und wird auf unbestimmte Zeit / für die Zeit bis² abgeschlossen.

Der Lehrpraxis-Einzelvertrag endet jedenfalls gleichzeitig mit dem Ende des jeweiligen kurativen Einzelvertrages mit Wirksamkeit für den betreffenden Versicherungsträger sowie mit Auslaufen, Zurücknahme oder Erlöschen der Bewilligung zur Ausbildung von Lehrpraktikanten zum Arzt für Allgemeinmedizin bzw. zum Facharzt.

Er kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres mit eingeschriebenem Brief aufgekündigt werden. Bei einer laufenden Lehrpraxisausbildung kann der Kündigungstermin erst nach deren regulärer Beendigung liegen.

....., am

Obmann

Leitender Angestellter

Vertragsarzt / -gruppenpraxis

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen

² Unzutreffendes bitte streichen